

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Carsten Schatz (LINKE)**

vom 28. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2019)

zum Thema:

**Flughafen BER (IX): Ist eine schnellere und günstigere Abwicklung des Flughafens Tegel möglich?**

und **Antwort** vom 12. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (LINKE)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21759**  
**vom 28. November 2019**  
**über Flughafen BER (IX): Ist eine schnellere und günstigere Abwicklung des**  
**Flughafens Tegel möglich?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Flughafengesellschaft mbH (BFG) zu den Fragen 4 und 5 um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend gekennzeichnet wiedergegeben.

Frage 1:

Ist es der Senatsverwaltung für Umwelt und Verkehr möglich, der Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg GmbH (FBB GmbH) bzw. der Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH (BFG mbH) eine Befreiung von der Betriebspflicht des Flughafens Tegel vor dem 01. April 2021 auszustellen?

Antwort zu 1:

Ja, die Genehmigungsbehörde (hier: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) kann das Flughafenunternehmen (hier: BFG) gemäß § 45 Absatz 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) von der Betriebspflicht befreien.

Frage 2:

Wann wäre der frühestmögliche Zeitpunkt für die FBB GmbH bzw. der BFG mbH, nach einer Eröffnung des Flughafens BER im Oktober 2020 eine Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Tegel durch die Senatsverwaltung für Umwelt und Verkehr zu erhalten?

Antwort zu 2:

Es obliegt der Antragstellerin, für welchen Zeitpunkt bzw. -raum eine Befreiung von der Betriebspflicht beantragt wird.

Frage 3:

Wurde seitens der FBB GmbH bzw. der BFG mbH bei der Senatsverwaltung für Umwelt und Verkehr ein Antrag auf Befreiung von der Betriebspflicht des Flughafens Tegel gestellt? Wenn ja, zu welchem Datum soll die Befreiung von der Betriebspflicht des Flughafens Tegel erfolgen?

Antwort zu 3:

Die BFG stellt im Zusammenhang mit luftseitigen Ertüchtigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Flughafen Berlin-Tegel regelmäßig Anträge zur partiellen Befreiung von der Betriebspflicht. Ein Antrag auf vollständige Befreiung von der Betriebspflicht liegt nicht vor.

Frage 4:

Welche Kosten entstünden dem Land Berlin oder der FBB GmbH bzw. der BFG mbH durch eine sechsmonatige Betriebspflicht des Flughafens Tegel nach einer Eröffnung des Flughafens BER im Oktober 2020 (bitte Gesamtkosten, Kosten- und Leistungspositionen angeben)?

Antwort zu 4:

Dem Land Berlin entstünden keine zusätzlichen Kosten.

Die BFG teilt hierzu mit:

„Dem Untersuchungsausschuss „BER“ liegen die Zahlen aus dem PWC Gutachten vor, die Zahlen wurden als vertraulich und als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse klassifiziert.“

Frage 5:

In welchen Fällen werden Flugzeuge, nach Eröffnung des Flughafens BER im Oktober 2020 vom Flughafen Tegel starten oder landen?

Antwort zu 5:

Die BFG teilt hierzu mit:

„Es ist vorgesehen, dass alle Luftverkehrsgesellschaften bis zum 8. November 2020 ihren Flugverkehr zum BER verlagern.“

Berlin, den 12.12.2019

In Vertretung  
Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz